



EINGEGANGEN

09. März 2021

Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

11 A 1222/21

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit:

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-226/20 As/S -

gegen

Stadt Wilhelmshaven
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

– Beklagte –

wegen Ausländerrecht (Aufenthalt)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 8. März 2021 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1. Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Die Kosten des Verfahrens hat nach § 161 Abs. 3 VwGO die Beklagte zu tragen.

Nach § 161 Abs. 3 VwGO fallen in den Fällen des § 75 VwGO stets dem Beklagten die Kosten des Verfahrens zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. So liegt es hier.

Am 31. August 2020 beantragte die Klägerin die Verlängerung der ihr erteilten und bis zum 23. Oktober 2020 gültigen Aufenthaltserlaubnis. Die Klägerin erhielt zunächst eine bis zum 31. Oktober 2020 befristete Bescheinigung über den aufenthaltsrechtlichen Status, die mit Datum vom 2. November 2020 bis zum 30. April 2021 erneuert wurde.

Mit Datum vom 7. Dezember 2020 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter Hinweis auf § 75 VwGO die sofortige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und des Ausweisersatzes bei der Beklagten. Unter dem 19. Januar 2021 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Antragsgegnerin mit, die Überprüfung von Abschiebungsverboten nach § 73c AsylG habe ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nicht vorliegen würden. Mit Datum vom 26. Februar 2021 übersandte die Antragsgegnerin die Bescheinigung für die Bewilligung über einen Aufenthaltstitel an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin und sandte der Klägerin eine Bescheinigung über den bewilligten Aufenthaltstitel mit Gültigkeit ab dem 22. Februar 2021 zu.

Bereits zuvor, nämlich am 19. Februar 2021 hatte die Klägerin Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die ihr erteilte Aufenthaltserlaubnis zu verlängern und die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 161 Abs. 3 VwGO liegen vor. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte einen zureichenden Grund dafür hatte, den bei ihr gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (31. August 2020) nicht vor Klageerhebung zu bescheiden.

Voraussetzung für die Kostenüberbürdung auf die Beklagte ist nach dem zweiten Halbsatz des § 161 Abs. 3 VwGO, dass "der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte". Da sonst auf keinen weiteren Gesichtspunkt abgestellt wird, insbesondere nicht auf Billigkeit oder den Sach- und Streitstand, kann dies nur bedeuten, dass die Verzögerung der Entscheidung der für den Erlass der Gesetzesvorschrift maßgebliche Gesichtspunkt war.

Ist es der Sinn der Regelung des § 161 Abs. 3 VwGO, den einzelnen vor einer Kostenbelastung zu bewahren, wenn er berechtigterweise die Gerichte in Anspruch genommen hat, um eine unangemessene Verzögerung der Bearbeitung seines Antrags zu verhindern, so ergibt sich daraus, dass es für die Kostenbelastung der Beklagten vor allem darauf ankommt, ob sie einen zureichenden Grund dafür hatte, den bei ihr gestellten Antrag nicht vor Klageerhebung zu bescheiden, und erst in zweiter Linie - wenn nämlich feststeht, dass die Beklagte einen derartigen Grund hatte -, ob die Klägerin mit ihrer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Erst wenn ein zureichender Grund vorliegt, ist es von Bedeutung, ob der Klägerin der Grund für die Verzögerung bekannt war oder bekannt sein musste (Weides/Bertrams, NVwZ 1988, 673, 679 m. w. N.). Die Regelung des § 161 Abs. 3 VwGO wäre nicht frei von Willkür und in ihrer Bedeutung marginal, wenn ihre Anwendung schon für den Fall entfiel, dass dem Kläger die tatsächliche Säumigkeit des Beklagten bekannt war und er deshalb in realistischer Einschätzung der Verhältnisse sich keine Illusionen gemacht und eben deshalb mit einer verspäteten Bescheidung seines Antrags tatsächlich gerechnet hat. Gemeint ist mit der Formulierung des § 161 Abs. 3 VwGO vielmehr nur, dass die Kostenüberbürdung dann nicht zwingend sein soll, wenn der Beklagte einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hatte und dem Kläger dieser Grund auch bekannt war, etwa durch einen informierenden Zwischenbescheid (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 - 3 C 56.90 - juris Rn. 9).

Im vorliegenden Fall ist ein zureichender Grund für die unterbliebene Entscheidung über den Verlängerungsantrag der Klägerin vor Klageerhebung nicht ersichtlich. Den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hatte die Klägerin bereits am 31. August 2020 gestellt. Würde man den 3-Monats-Zeitraum von der Antragstellung berechnen, wäre die Frist bei Klageerhebung ohne Weiteres eingehalten worden. Aber selbst wenn man auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis abstellen würde, wäre die 3-Monats-Frist (24. Oktober 2020 bis 23. Januar 2021) im Zeitpunkt der Klageerhebung am 19. Februar 2021 eingehalten. Hinzu kommt, dass die Entscheidung des Bundesamtes, ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren nicht durchzuführen, der Beklagten seit dem 19. Januar 2021 bekannt war, die Beklagte den Antrag

auf Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels aber erst nach Erhebung der Untätigkeitsklage (19. Februar 2021) am 22. Februar 2021 gestellt hat.

Die Ausführungen der Beklagten in ihrem Erledigungsschriftsatz vom 4. März 2021 führen zu keiner anderen Bewertung. Es kommt – wie oben dargestellt – (zunächst) nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Beklagte untätig gewesen ist oder die Klägerin vor Klageerhebung mit der Bescheidung rechnen durfte. Zunächst kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob die Beklagte einen zureichenden Grund dafür hatte, den bei ihr gestellten Antrag nicht vor Klageerhebung zu bescheiden. Bereits diese zunächst zu beantwortende Frage ist nach den obigen Ausführungen zu verneinen, so dass es auf die erst in zweiter Linie zu beantwortende Frage, ob die Klägerin mit ihrer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte, nicht mehr ankommt. Denn erst wenn ein zureichender Grund vorliegt, ist es von Bedeutung, ob der Klägerin der Grund für die Verzögerung bekannt war oder bekannt sein musste.

Auch die Tatsache, dass der Klägerin eine Fiktionsbescheinigung – letztlich mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 30. April 2021 – erteilt wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG erfüllt den Anspruch der Klägerin auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht. Wenn dem so wäre, könnte die Ausländerbehörde zudem durch Erteilung von Fiktionsbescheinigungen die Vorschrift des § 75 VwGO in unzulässiger Weise entwerten.

Soweit die Beklagte schließlich auf die Mitwirkung anderer Behörden verweist und geltend macht, dass sie auf deren Arbeitsabläufe und Bearbeitungszeiten keinen Einfluss habe, führt auch das nicht zur Unanwendbarkeit des § 161 VwGO bzw. zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hätte. Wenn der Beklagten wegen der nicht zeitgerechten Mitwirkung einer anderen Behörde ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung zur Seite stehen sollte, kann sie den Antragsteller/die Antragstellerin durch einen Zwischenbescheid darüber informieren, dass ihr eine Entscheidung zurzeit nicht möglich ist und damit einen Grund dafür schaffen, dass die Klägerin/der Kläger vor Klageerhebung nicht mit einer Entscheidung rechnen durfte.

Eine derartige Fallkonstellation ist vorliegend aber nicht gegeben. Denn das Bundesamt hatte das Ergebnis seiner Prüfung der Beklagten am 19. Januar 2021 mitgeteilt. Ohne der Klägerin einen informierenden Zwischenbescheid zu erteilen, weshalb es nunmehr (immer noch) nicht möglich gewesen wäre, eine Entscheidung herbeizuführen, beantragte die Beklagte erst am 22. Februar 2021 die Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels. Einen Grund für die Beantragung des Aufenthaltstitels erst zu

diesem Zeitpunkt hat die Beklagte im Übrigen weder vorgetragen noch ist ein derartiger Grund ersichtlich.

Nach alledem hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens nach § 161 Abs. 3 VwGO zu tragen.

Der Beschluss ist insoweit unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2 analog, 158 Abs. 2 VwGO).

2. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11).

Rechtsmittelbelehrung zu Tenor Nr. 2:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Burzynska